

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6624

Von: Uwe Hanse

Gesendet: Mittwoch, 3. November 2021 10:46

An: Oelerich, Dr. Johannes (MELUND)

Betreff: [EXTERN] Stiftung Elbefonds

Moin Herr Dr. Oelerich,

wie besprochen sende ich Ihnen Informationen zur Stiftung Elbefonds (Schlickfonds).

Ergänzend kann ich Ihnen mitteilen, dass für 2019/2020 (erstmalig) eine Summe von 31.890,- € für 5 SH-Sportboothäfen an der Tideelbe als Zuschuss (30%) für die Schlickbeseitigung ausgezahlt wurde.

Für den Zeitraum 2020/2021 hat der Vergabeausschuss insgesamt ca. 30.000,-€ für die Maßnahmen in 7 SH-Sportboothäfen dem Grunde nach genehmigt.

Herzliche Grüße

Uwe Hanse

(Vorsitzender Fachverband Boots-Wassersport im KSV-Steinburg;

Beirat (Sprecher) Seglerverband Schleswig-Holstein;

Vorstand –Umwelt in der Gruppe Nedderelv e.V.)

|

**Verordnung
über die Satzung der Stiftung Elbefonds
Vom 12. Februar 2008**

Fundstelle: HmbGVBl. 2008, S. 65

Auf Grund von § 9 Absatz 2 des Elbefondsgesetzes vom 16. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 383) wird verordnet:

Einzigiger Paragraph

Der Stiftung Elbefonds wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Februar 2008.

Anlage

**Satzung
der Stiftung Elbefonds**

**§ 1
Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung ist mit einem von der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Vermögen von 10.000.000 Euro ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zur unmittelbaren Erfüllung des in § 2 des Elbefondsgesetzes genannten Stiftungszwecks bestimmt, fließen sie dem Stiftungsvermögen zu.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

**§ 2
Anlage des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen ist überwiegend zinstragend, aber auch im Übrigen in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau oder eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

**§ 3
Verwendung der Erträge**

(1) Die zur Erreichung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel bestimmen sich nach den im Vorjahr aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträgen nach Abzug der laufenden Kosten sowie der Rückstellungen für den Inflationsausgleich und unterjährige Notmaßnahmen sowie sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht das Vermögen erhöhen.

(2) Dem jeweiligen Bedarf entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die im Elbefondsgesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Nach Maßgabe von § 2 des Elbefondsgesetzes sind vorrangig Maßnahmen finanziell zu fördern, die die förderberechtigten Sportboothäfen zur Minderung der Verschlickung ihrer Hafenanlagen ergreifen. Darüber hinaus verbleibende Mittel der Stiftung können, soweit sie nicht im Sinne von Absatz 1 zu verwenden sind, für weitere Maßnahmen zur Erhaltung der förderberechtigten Häfen eingesetzt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden jeweils ehrenamtlich tätig.

(3) Notwendige Auslagen der Organe und der Mitglieder des Vergabeausschusses können ersetzt werden. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, sind hierüber mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Richtlinien zu erlassen.

§ 5 Vorstand und Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks einen Jahresabschluss. Die Rechnung ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Testat zu versehen.

(3) Der Vorstand prüft die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und berichtet darüber jährlich dem Kuratorium.

(4) Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden einer Person oder Einrichtung durch Vertrag, den der Vorstand nach Zustimmung des Kura-

toriums schließt, übertragen. Es kann eine pauschalierte Aufwandserstattung vereinbart werden.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium nimmt seine Aufgaben nach § 8 Absatz 3 des Elbefondsgesetzes wahr und besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
2. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der förderfähigen Sportboothäfen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vergabeausschuss

(1) Der Vergabeausschuss entscheidet auf der Grundlage der vom Kuratorium zu erlassenden Vergaberichtlinien. Der Vergabeausschuss besteht aus vier Personen:

1. dem Vorstand der Stiftung Elbefonds als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei Fachleuten.

(2) Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden - bis auf den Vorstand - für bis zu vier Jahre durch das Kuratorium ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Für ihre Tätigkeit im Vergabeausschuss erhalten die Mitglieder keine Honorare.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu bestimmenden Mitglieder werden von den jeweils in der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen belegenen, nach § 5 Absatz 1 des Elbefondsgesetzes förderfähigen Häfen durch Mehrheitsbeschluss vorgeschlagen. Die Vorschläge sind dem Kuratorium bis drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Berufungszeit vorzulegen. Anderenfalls kann das Kuratorium die betreffenden Mitglieder des Vergabeausschusses in eigener Verantwortung einsetzen.

(4) Der Vergabeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend ist. Der Vergabeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Der Vorstand soll im Vergabeausschuss die Übereinstimmung von Förderentscheidungen mit der durch das Elbefondsgesetz, diese Satzung und das Kuratorium vorgegebenen Förderpolitik der Stiftung sicherstellen. Ihm steht daher ein Vetorecht zu, wenn eine Förderentscheidung seiner Auffassung nach der Förderpolitik im Sinne von Satz 1 widerspricht.

(6) Übt der Vorstand sein Vetorecht aus, hat er die Förderentscheidung dem Kuratorium vorzulegen.

§ 8 Fördervoraussetzungen

(1) Um Förderanträge stellen zu können, müssen die Häfen in Sinne von § 2 des Elbefondsgesetzes zwecks Nachweises ihrer touristischen oder sportbootpolitischen Bedeutung folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vorhandensein von mindestens vier Liegeplätzen im Hafen,
2. grundsätzlich keine kommerzielle Nutzung des Hafens,
3. Vorhandensein von Sanitäranlagen, die auch für Gastlieger zugänglich sind, und
4. Nutzung des Hafens durch mindestens zehn Gastlieger pro Jahr.

(2) Das Verzeichnis der nach Absatz 1 förderfähigen Häfen wird erstmals von den nach § 8 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Elbefondsgesetzes bestellten Vertreterinnen und Vertretern beschlossen. Änderungen des Verzeichnisses beschließt das Kuratorium. Der Vergabeausschuss kann eine Änderung des Verzeichnisses vorschlagen.

(3) Die Vergaberichtlinien regeln das Vergabeverfahren sowie weitere Voraussetzungen der Antragstellung. Das Kuratorium erlässt die Vergaberichtlinien auf Vorschlag des Vergabeausschusses.

(4) Die Anträge sind mittels eines vom Vergabeausschuss vorgegebenen Antragsformulars zu stellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stiftung Elbefonds

Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Vergaberichtlinien:

1. Fördervoraussetzung:

Der Zweck der Stiftung liegt in der Erhaltung der für den Sportbootverkehr und den Tourismus der gesamten Region bedeutsamen Sportboothäfen an der tidebeeinflussten Elbe und ihren Nebenflüssen zwischen Cuxhaven und der Staustufe Geesthacht. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch finanzielle Unterstützung der förderfähigen Maßnahmen erfüllt, die die förderfähigen Sportboothäfen zur Minderung der Verschlickung ihrer Hafenanlagen ergreifen.

Die beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg auf der Webseite www.portal-tideelbe.de geführte Datenbank zeigt die möglichen förderfähigen Sportboothäfen und bildet sie Grundlage für das satzungsgemäße Verzeichnis der Stiftung Elbefonds. Die Aufnahme in diese Datenbank stellt für sich genommen noch keine hinreichende Fördervoraussetzung dar. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Um Fördermittel der Stiftung Elbefonds erhalten zu können, müssen die Häfen zwecks Nachweises ihrer touristischen oder sportbootpolitischen Bedeutung folgende vier Bedingungen erfüllen.

- Vorhandensein von mindestens vier Liegeplätzen im Hafen,
- grundsätzlich keine kommerzielle Nutzung des Hafens,
- Vorhandensein von Sanitäranlagen, die auch für Gastlieger zugänglich sind, und
- Nutzung des Hafens durch mindestens zehn Gastlieger pro Jahr.

Eine kommerzielle Nutzung des Hafens liegt vor, wenn die betroffene Fläche des Hafens für eine nicht steuerbefreite gewerbliche Tätigkeit genutzt wird, beispielsweise durch eine Werft oder eine Reederei. Eine geringfügige kommerzielle Mitnutzung der Fläche des Hafens ist zulässig.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Antrag auf Fördermittel zu versichern und angemessen zu belegen, anderenfalls wird der Antrag von der Förderung ausgeschlossen.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt ist der/die Betreiber/in eines förderfähigen Sportboothafens. Die nach diesen Vergaberichtlinien erforderlichen Unterlagen sind vollständig und zutreffend einzureichen.

3. Antragstellung:

Der Antrag auf Förderung einschließlich der geforderten Nachweise ist bis zum 30.

November eines Jahres bei der Geschäftsstelle der Stiftung Elbefonds c/o Arge Maritime

Landschaft Unterelbe GbR, Kirchenstieg 30, 21720 Grünendeich (stiftung-

elbefonds@maritime-elbe.de) einzureichen. Nicht fristgerechte und unvollständige Anträge

werden nur berücksichtigt, wenn deren Bearbeitung unter

Würdigung aller Umstände des Einzelfalles noch rechtzeitig erfolgen kann.

2

4. Genehmigungen:

Der/die Antragssteller/in muss die Genehmigungen der zuständigen Behörden für die

Maßnahme zur Verringerung der Verschlickung im förderfähigen Sportboothafen mit dem

Antrag nachweisen. Die zuständigen Stellen sind aufgeführt unter [https://www.wsa-elbe-](https://www.wsa-elbe-nordsee.wsv.de/Webs/WSA/Elbe-Nordsee/DE/5_Service/Merkblatt/Merkblatt_node.html)

[nordsee.wsv.de/Webs/WSA/Elbe-](https://www.wsa-elbe-nordsee.wsv.de/Webs/WSA/Elbe-Nordsee/DE/5_Service/Merkblatt/Merkblatt_node.html)

[Nordsee/DE/5_Service/Merkblatt/Merkblatt_node.html](https://www.wsa-elbe-nordsee.wsv.de/Webs/WSA/Elbe-Nordsee/DE/5_Service/Merkblatt/Merkblatt_node.html).

Liegt eine erforderliche Genehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so

kann diese unverzüglich nachgereicht werden. Die Förderung wird bis zur Vorlage der

Genehmigung unter diesem Vorbehalt bewilligt. Kosten für

Genehmigungen und

gegebenenfalls damit im Zusammenhang stehende

Untersuchungen sind nicht förderfähig.

5. Gesamtfinanzierung:

Der/die Antragsteller/in muss die Gewährleistung der

Gesamtfinanzierung der Maßnahme im

Antrag zusichern. Der von der Stiftung zu übernehmende

Finanzierungsanteil beträgt maximal

30 Prozent der in einem Antrag nachgewiesenen förderfähigen

Kosten, soweit

Finanzierungsmittel jährlich zur Verfügung stehen. Die übrigen

Kosten trägt der/die

Antragsteller/in.

6. Ausschluss von Doppelförderung:

Der/die Antragsteller/in muss den Ausschluss von Doppelförderung im Antrag zusichern. Als

Doppelförderung gilt, wenn der Hafенbetreiber für die Durchführung der Maßnahme weitere

Fördermittel der öffentlichen Hand erhält.

7. Maßnahmen der Tiefenhaltung:

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die sich auf das unmittelbare Gebiet des Sportboothafens selbst beziehen. Dem Antrag ist ein Plan beizulegen, in dem die Fläche der geplanten Maßnahme der Tiefenhaltung und die angestrebte Wassertiefe bezogen auf NHN deutlich werden.

Maßnahmen oder Teilabschnitte von Maßnahmen, die vor Erhalt der Entscheidung der Stiftung Elbefonds über die Förderung begonnen worden sind, sind nur förderfähig, sofern sie der Stiftung vor Beginn schriftlich angezeigt wurden.

Förderfähig sind alle zweckmäßigen Verfahren der Tiefenhaltung, insbesondere:

- Baggerung,
- Spülung (Wasserinjektionsverfahren) und
- Eggung.

Die Verfahren sind durch anerkannte Fachunternehmen auszuführen. Auf Antrag können die Verfahren auch in Eigenleistung durchgeführt werden.

Der Erwerb von Räumfahrzeugen oder entsprechendem Gerät ist nicht förderfähig.

8. Kosten der Maßnahmen der Tiefenhaltung:

Ausgeglichen werden max. 30 % der Kosten bei Durchführung der Maßnahme durch ein

Fachunternehmen. Für die Durchführung der Verfahren der Tiefenhaltung durch

Fachunternehmen sind drei Angebote von Fachunternehmen einzuholen. Dieses ist

nachzuweisen. Das wirtschaftlichste Angebot ist anzunehmen und dem Antrag beizulegen.

Entsprechendes gilt, wenn der/die Antragsteller/in auf die Anfragen nur zwei Angebote oder

nur ein Angebot eines Fachunternehmens erhält. Bei Durchführung der Maßnahme in

Eigenleistung werden max. 30 % der tatsächlichen Kosten (Betriebsstoffe, Instandhaltungs-

und Reparaturkosten) ausgeglichen. Zusätzlich werden in diesem Fall für den Arbeitseinsatz die tatsächlich geleisteten Stunden zu den in der Hafensatzung oder Vereinssatzung festgelegten Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsdienste zur Kostenermittlung zugrunde gelegt und ebenfalls zu max. 30 % gefördert. Die Richtigkeit der tatsächlich

3

geleisteten Stunden ist vom leistenden Vereinsmitglied zu bestätigen. Der Vergabeausschuss behält sich eine Einzelfallprüfung der bei Durchführung der Maßnahme in Eigenleistung anzusetzenden Stundensätze vor.

9. Mengennachweis für Maßnahmen der Tiefenhaltung:
Der Mengennachweis für die geplante Maßnahme der Tiefenhaltung ist durch Vor- und Nachpeilung mit dem Antrag vorzulegen. Die Vor- und Nachpeilung ist von einem anerkannten Fachunternehmen durchzuführen. Auf Antrag kann die Vor- und Nachpeilung auch in Eigenleistung erbracht werden. Die Kosten für die Vor- und Nachpeilungsarbeiten sind nicht förderfähig.
Unter Berücksichtigung der in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahren anzusetzenden technischen Toleranzmaße dürfen durch die geplante Maßnahme der Tiefenhaltung keine Übertiefen entstehen.
Zudem sind Angaben zur letzten durchgeführten Maßnahme der Tiefenhaltung im Antrag anzugeben:

- Datum der Maßnahme,
- angewandtes Verfahren,
- geräumte Menge,

- Kosten der Maßnahme und
- Lage der Hafensohle nach der letzten Maßnahme der Tiefenhaltung bezogen auf NHN.

10. Förderung von Eigenleistungen:

Auf Antrag entscheidet der Vergabeausschuss auch über die Anerkennung von Eigenleistungen der Antragsberechtigten. Für die Anerkennung von Eigenleistungen ist es erforderlich, dass adäquates Fachwissen vorhanden ist und geeignetes technisches Gerät zum Einsatz kommt.

11. Verfahren und Antragstellung

Anträge auf Förderung werden vom Vergabeausschuss geprüft und der/die Antragsteller/in soll bis Mitte Februar des Jahres nach Antragstellung einen Bescheid erhalten, ob die beantragte Maßnahme der Tiefenhaltung dem Grunde nach durch die Stiftung Elbefonds förderfähig ist.

Nach Durchführung der Maßnahmen hat der/die Antragsteller/in die Schlussrechnung einschließlich Vor- und Nachpeilung (bezogen auf NHN) einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis Ende Juni des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, bei der Stiftung Elbefonds einzureichen. Der/die Antragsteller/in erhält einen Bescheid über die Höhe der Auszahlung. Bei schuldhafter Verzögerung kann die Förderung nach Ablauf einer Nachfrist versagt werden. Nach abschließender Prüfung der Gesamtheit der eingereichten Unterlagen aller Antragsteller durch

den Vergabeausschuss erfolgt die Auszahlung der Förderung durch die Stiftung Elbefonds.

Allen Antragstellern wird der gleiche Prozentsatz an nachgewiesenen förderfähigen Kosten erstattet.